



Fördergrundsätze

Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Geflüchteten 2024 (SEG-Flex 2024)

1. Ziele.....	2
2. Konzeptionelle Anforderungen an die Antragstellung (Fördervoraussetzungen)	3
3. Antragstellung, Administration und Zuwendungsempfänger	4
4. Umfang der Kurse.....	5
5. Fristen	5
6. Formale Anforderungen	5
7. Gesetzliche Grundlage, Umfang und Höhe der Förderungen	5
8. Förderfähige Ausgaben.....	6
9. Optionale Umwandlung in eine Individualförderung	7
10. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten.....	7

1. Ziele

Das Land Niedersachsen bewertet die Integration von geflüchteten Menschen als eine zentrale politische Aufgabe. Das rasche Erwerben von Kenntnissen der deutschen Sprache ist die wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft. Das Ziel dieser Fördergrundsätze ist deshalb die Förderung von

- a) niedrigschwelligen Sprachkursen,
- b) Basissprachkursen zum Erwerb grundlegender deutscher Sprachkenntnisse,
- c) Vertiefungssprachkursen, die auf bestehenden Sprachkenntnissen aufbauen,
- d) Intensivsprachkursen für Höherqualifizierte mit dem Zielsprachniveau C1.

Das Förderprogramm richtet sich an erwachsene Geflüchtete und unterstützt die Angebote der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Niedersachsen. Hauptziel für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist eine Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse und die Integration in das reguläre Bildungssystem oder in den Arbeitsmarkt. Begleitend zum Spracherwerb soll eine Orientierung über das Leben und die Kultur in Deutschland, das demokratische System und regionale Gepflogenheiten gegeben werden. Exkursionen im Umfang von zwischen 4 und 16 Stunden pro Maßnahme können angeboten werden ab 100 Unterrichtsstunden Kursumfang. Erwünscht ist eine breite Verteilung der Kursangebote in Niedersachsen. Um die Zielgruppe der geflüchteten Frauen – insbesondere Mütter mit kleinen Kindern – zu erreichen, ist es verpflichtend, bei Bedarf für die gesamte Kursdauer eine verlässliche Kinderbetreuung sicherzustellen.

Sprachkurse können auf unterschiedlichem Sprachniveau, mit unterschiedlichen Zielgruppen und in unterschiedlichen Kursformaten angeboten werden. Sie bieten Einrichtungen und Teilnehmenden ein hohes Maß an Flexibilität und zeichnen sich durch die vor Beginn des Kurses in einem didaktischen Konzept festgelegten Zielsetzungen aus, z.B. das Erreichen eines Sprachniveaus nach dem Europäischen Referenzrahmen, Alphabetisierung, Kombination mit Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration. Mit den Vertiefungskursen soll eine Berufsausbildung oder das Nachholen eines Schulabschlusses im Zweiten Bildungsweg ermöglicht werden. Darüber hinaus können die Kurse schul- bzw. ausbildungsbegleitend stattfinden. Vertiefungssprachkurse können bis zum Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen angeboten werden. Intensivsprachkurse für Höherqualifizierte können ausschließlich mit dem Zielsprachniveau C1 angeboten werden.

2. Konzeptionelle Anforderungen an die Antragstellung (Fördervoraussetzungen)

Gefördert werden Maßnahmen zur Unterstützung des Spracherwerbs, die geeignet sind

- die aktuelle Situation der Geflüchteten zu verbessern und eine gesellschaftliche und berufliche Orientierung zu begleiten;
- die Kommunikation zwischen Geflüchteten und in Deutschland Lebenden zu ermöglichen und zu verbessern;
- Übergänge in die Sprachförderangebote des Bundes, insbesondere den Integrationskurs und die berufssprachlichen Kurse (BSK), zu unterstützen;
- Übergänge in Schul- oder Hochschulabschlüsse, Ausbildungen, Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration zu gewährleisten;
- die gesellschaftliche/kulturelle und arbeitsmarktbezogene Teilhabe zu fördern.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die über die herkömmliche Programmplanung hinausgehen. Sie können in Voll- oder Teilzeit angeboten werden. Die Sprachförderung kann mit kulturellen Bildungselementen kombiniert werden, insbesondere aus den Bereichen Musik, bildende Kunst und darstellendes Spiel/Theater. Dabei soll an die Erfahrungen aus den Sprachkursen zur Förderung gesellschaftlicher/kultureller Teilhabe angeknüpft werden.

Die Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Geflüchteten offenstehen, die nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs, einem berufsbezogenen Sprachkurs (DeuFöV) oder einem anderen Sprachförderangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verpflichtet oder berechtigt sind. **Das Vorliegen einer entsprechenden Verpflichtung oder Berechtigung ist vor Kursbeginn durch die Einrichtung auszuschließen. Nur ausnahmsweise kann eine Maßnahme trotz Vorliegens einer Verpflichtung oder Berechtigung besucht werden, wenn bei den genannten Kursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit einer Wartezeit länger als drei Monate zu rechnen ist und dies von der durchführenden Einrichtung versichert wird.**

In Intensivsprachkursen für Höherqualifizierte sind die grundsätzlichen Voraussetzungen und die Absicht zur Aufnahme eines Hochschulstudiums durch die Teilnehmenden vor Kursbeginn in geeigneter Form darzulegen. Sie sollen auf die DSH- oder eine gleichwertige Prüfung vorbereiten.

Alle Kursangebote sollen auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt sein. Vor Beginn des Kurses ist ein Einstufungstest durchzuführen, um das passgenaue Angebot zu ermitteln. Die Kursziele sind vor Kursbeginn in einem didaktischen Konzept festzuhalten.

In der Regel sollen die Sprachkurse mit einem Zertifikat entsprechend dem Europäischen

Referenzrahmen (z. B. A1, bei Vertiefungskursen bis zu B2, bei Intensivsprachkursen C1) beendet werden. Sprachprüfungen sind grundsätzlich durchzuführen. Wenn das angestrebte Niveau nicht erreicht wird, ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Sprachkurs und die Lerninhalte auszustellen. Eine Kurswiederholung ist grundsätzlich möglich. Als synchron durchgeführtes Bildungsangebot können Onlinekurse angeboten werden.

Jeder Kurs soll 15 Teilnehmende erreichen. Eine etwaige Absenkung der Mindestteilnehmerzahl ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Ausnahme bedarf der Zustimmung der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB).

3. Antragstellung, Administration und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG).

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt:

1. In einem ersten Schritt erklären die Träger ihre Absicht zur Durchführung von Kursen mit Angabe der benötigten Stundenkontingente. Sie erhalten daraufhin von der AEWB einen Bescheid über das zugeteilte Gesamtstundenkontingent, das sie im Rahmen des Durchführungszeitraums umsetzen sollen.
2. In einem zweiten Schritt werden unter Bezugnahme auf die erfolgte Zuteilung die einzelnen Kurse beantragt.

Damit in jeder Gebietskörperschaft Anträge bewilligt werden können, wird ein Sockelbetrag von 600 Unterrichtsstunden festgelegt, der in jedem Landkreis bzw. kreisfreien Stadt garantiert wird. Außerdem ist eine ausgewogene, an den bisherigen regionalen Verteilschlüssel angelehnte Verteilung der Kurse maßgeblich. Die Beratung und Bewertung der Kursverteilung erfolgt durch die AEWB im Einvernehmen mit dem MWK.

Der nachfolgende Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des/der Verantwortlichen, mögliche Kooperationspartner/-innen, die geplante Zahl zu erreichender Personen, die Dauer und den Umfang der Maßnahme sowie eine genaue Ausarbeitung der Finanzierung enthalten.

Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines Konzeptes mit einem Umfang von max. 2 Seiten, Schriftgröße 12, einzeilig, erfolgen. Stellung zu nehmen ist zu folgenden Aspekten:

- Didaktisch-methodisches Konzept des Sprachkurses (mit Darstellung der Unterrichtsziele und des Kursabschlussziels)
- Zielgruppe

- Teilnehmerakquise
- Ggf. Einbeziehung von Netzwerken / Kooperationspartnern
- Qualifikation des eingesetzten Personals

4. Umfang der Kurse

Die Maßnahmen sollen mindestens 50 bis höchstens 500 Unterrichtsstunden bzw. Äquivalente in Teilnehmertagen umfassen.

5. Fristen

Die Absichtserklärungen sind bis zum 15.04.2024 elektronisch bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstr. 16, 30161 Hannover als Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Kurse sind bis zum 31.12.2025 abzuschließen. Den tatsächlichen Durchführungszeitraum des jeweiligen Kurses regelt der Bewilligungsbescheid.

6. Formale Anforderungen

Beim zweistufigen Antragsverfahren sind folgende Hinweise zu beachten:

- Für die Absichtserklärung und die Antragstellung sind die Antragsbögen der AEWB zu verwenden.
- Dem Antrag ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan mit den auf die Maßnahme bezogenen zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen beizufügen.
- Kooperationen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit anderen Trägern sind nur auf der Grundlage von Vereinbarungen möglich. Im Falle von Kooperationen ist die Zusammenarbeit zwischen der antragstellenden Einrichtung und dem jeweiligen Projektpartner in Form einer Kooperationsvereinbarung nachzuweisen. Dabei sollten die konkreten Aufgaben bzw. der jeweilige Umfang und die pädagogische Verantwortung festgelegt werden. Die Weiterleitung von Mitteln an die jeweiligen Kooperationspartner wird zugelassen.

7. Gesetzliche Grundlage, Umfang und Höhe der Förderungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des Haushalts des Landes Niedersachsen.

Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skontomöglichkeiten auszuschöpfen.

Die Höchstfördersumme für die Durchführung eines Kurses mit 50 Unterrichtsstunden beträgt 3.900 Euro. Entsprechend multipliziert sich dieser Betrag bei längeren Formaten. (100 USTD = 7.800 Euro; 300 USTD = 23.400 Euro etc.)

Die Einbringung von Eigenmitteln/Drittmitteln ist wünschenswert. Die auf der Grundlage dieser Grundsätze geförderten Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gem. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 4 NEBG nicht berücksichtigt.

8. Förderfähige Ausgaben

Folgende Positionen sind förderfähig:

- Honorare für Lehrkräfte
- Personalkosten für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung und im pädagogischen Bereich
- Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- studentische Hilfskräfte/Praktikantinnen und Praktikanten
- sozialpädagogische Beratung
- Sach- und Reisekosten (keine Beschaffung technischer Geräte)
- Fahrtkosten für Teilnehmende
- Unterrichtsmaterialien
- Ausgaben für zusätzlich anfallende Raummieten
- Kosten für die Ablegung einer Sprachprüfung der Teilnehmenden nach dem Europäischen Referenzrahmen
- Ausstellen von Zertifikaten
- Bildungsclearing
- Kosten für einen Einstufungstest
- Kosten für Kinderbetreuung
- Kosten für Kompetenzfeststellungen
- Kosten für Fortbildungen für das projektbeteiligte Personal

9. Optionale Umwandlung in eine Individualförderung

Damit alle Geflüchteten ohne lange Wartezeiten Zugang zu Sprachförderangeboten erhalten, müssen sich für einen Kurs in kurzer Zeit ausreichend viele Teilnehmende anmelden. Wenn erkennbar ist, dass sich in absehbarer Zeit nicht ausreichend viele Personen für einen bewilligten SEG-Kurs anmelden werden, kann die Förderung des Kurses in eine Individualförderung in Form einer Erstattung der Kosten für die Teilnahme an einem Integrationskurs (als „Selbstzahler/in“) bei einem nach § 3 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) anerkannten Träger umgewandelt werden.

Die Einrichtung, der der voraussichtlich nicht zustande kommende Kurs bewilligt wurde, kann den Kurs durch einen Antrag bei der AEWB in eine individuelle Förderung umwandeln lassen.

Die Höhe der bewilligten Fördermittel ändert sich dadurch nicht. Nach Kursabschluss rechnet der Kursträger bei der AEWB in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung (Abrechnungsrichtlinien – AbrRL) ab. Pro Person und nachweisbar absolvierter Unterrichtsstunde können pauschal 4,40 Euro erstattet werden. Ausgeschlossen sind Kosten nach § 5 der AbrRL. Nehmen an einem Kursabschnitt mehr als 15 Personen teil, reduziert sich die Landesförderung für alle weiteren Teilnehmenden auf 2,30 Euro pro Unterrichtsstunde, wobei landesgeförderte Personen nachrangig zu zählen sind. Darüber hinaus sind Einstufungs- und Abschlusstests gemäß §§ 15 und 16 der AbrRL förderfähig.

10. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten

Sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der AEWB der einfache Verwendungsnachweis über die geförderte Maßnahme vorzulegen. Dabei ist der Verwendungsnachweisbogen der AEWB zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen beizulegen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unmittelbar nach Ende der Maßnahmen der AEWB anonymisierte Informationen zu jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte zur Verfügung zu stellen:

- Teilnehmerzugänge und -abgänge
- Gründe für Abgänge/Kursabbrüche
- Schulbildung (mit Schulform und Schulabschluss, ggf. Abbruch in welcher Klasse)
- Berufliche Ausbildung
- Zuletzt ausgeübter Beruf/Berufserfahrung

- Studienabschluss
- Begonnenes (nicht abgeschlossenes) Studium
- Sprachniveau der Deutschkenntnisse
- Weitere Sprachkenntnisse (mit Sprachniveau)
- Erhebung über die Anzahl der erteilten Zertifikate sowie der ausgestellten Bescheinigungen
- Erreichen des Kursziels
- Nachweis der erhobenen Kompetenzfeststellungen

Dazu stellt die AEWB ein Abfragegerüst bereit und bereitet die Angaben grafisch und/oder in Tabellenform für MWK monatlich auf.